

Sehr geehrte Damen und Herren,

für unser **Mandantenrundsreiben VII/2006** haben wir Ihnen einige interessante Themen ausgesucht, die wir Ihrer Aufmerksamkeit empfehlen. Beachten Sie bitte unsere Hinweise zu den **verstärkten Kassenprüfungen der Finanzbehörden, den Erhöhungen der Pauschalabgaben bei Minijobs zum 01.07.2006 und dem neuen ESF-Förderprogramm zur Schaffung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze**. Dieses Rundschreiben hat diesmal 6 Seiten.

Für Anfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wünsche  
Steuerberater

### Termine August 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

| Steuerart  | Fälligkeit   | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch |           |
|--|--|---------------------------------------|-----------|
|  |  | Überweisung <sup>1</sup>              | Scheck    |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup> | 10.8.2006  | 14.8.2006                             | 10.8.2006 |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag                    | Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. |                                       |           |
| Umsatzsteuer <sup>3</sup>                                    | 10.8.2006  | 14.8.2006                             | 10.8.2006 |
| Gewerbsteuer <sup>4</sup>                                    | 15.8.2006  | 18.8.2006                             | 15.8.2006 |
| Grundsteuer <sup>4</sup>                                     | 15.8.2006  | 18.8.2006                             | 15.8.2006 |

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>4</sup> Wo Mariä Himmelfahrt ein Feiertag ist, gilt statt des 15.8. der 16.8. und statt des 18.8. der 21.8.

### Neues zu Haushaltsnahen Dienstleistungen

Für Aufwendungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im eigenen Haushalt gibt es eine Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer. Die Ermäßigung beträgt 20 % der Aufwendungen (ohne Materialkosten), höchstens 600 € pro Jahr. Voraussetzung ist, dass die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung durch Beleg des Kreditinstituts nachgewiesen werden.

Die Finanzverwaltung hat Hinweise dazu gegeben, welche handwerklichen Leistungen darunter fallen und welche Voraussetzungen für die Förderung vorliegen müssen:

Begünstigt sind die **Aufwendungen für den Arbeitslohn der Handwerksleistungen** einschließlich des hierauf entfallenden Anteils der Umsatzsteuer, nicht aber die Materialkosten für

- das Streichen und Tapezieren von Innenwänden, die Modernisierung des Badezimmers,
- die Beseitigung kleiner Schäden, die Erneuerung des Bodenbelags oder der Heizungsanlage
- die Erneuerung von Fenstern und Türen sowie Garten- und Wegebauarbeiten.

Auch die **Kosten für privat veranlasste Umzüge** sind begünstigt.

## LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Weitere Voraussetzungen sind:

- Die Arbeitskosten und die anteilige Umsatzsteuer müssen auf der Rechnung **gesondert** ausgewiesen sein.
- Der Rechnungsbetrag muss auf das Konto des Handwerkers/Spediteurs überwiesen werden. **Barquittungen** werden **nicht** anerkannt.

Ist die Rechnung nicht in Arbeitslohn und Material unterteilt, reicht es nach Ansicht der Finanzverwaltung aus, wenn auf der Rechnung z. B. ergänzt wird „Im Rechnungsbetrag von ... € sind Materialkosten in Höhe von ... € brutto enthalten“.

Während das Finanzgericht Köln keine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen bei Erbringung gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften gewähren will, sieht das Finanzgericht Baden-Württemberg die Grundlage für eine Steuerermäßigung auch dann gegeben, wenn der Auftrag durch die Gemeinschaft oder durch den Verwalter erteilt worden ist. Der Bundesfinanzhof hat letztlich über beide Fälle zu entscheiden.

Hinweis: Wohnungseigentümer sollten sich vom Verwalter eine Bescheinigung über die Höhe der ausgeführten Arbeiten (ohne Materialkosten) und darüber, dass die Kosten unbar gezahlt worden sind, geben lassen und ihren Anteil als Steuerermäßigung in der Einkommensteuererklärung geltend machen.

### **Neue ESF-Förderungen zur Schaffung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze**

Der **Zuschuss** beträgt für das erste Ausbildungsjahr **80 %** und für das zweite Lehrjahr **70 %**. Die geförderten Lehrstellen müssen **zusätzlich** eingerichtet und mit **Bewerbern** besetzt werden, die nachweislich **am 31. August 2006 noch nicht vermittelt sind**. Die Ausbildungsquoten von 5 % (Azubi zu Mitarbeiter) muss bereits erreicht sein. Betriebsbedingte Kündigungen dürfen während der Förderung und 6 Monate davor nicht ausgesprochen werden. Wer bisher nicht ausgebildet hat, muss mindestens zwei neue Ausbildungsplätze schaffen, von denen einer zum Teil gefördert werden kann.

Die Anträge sind vom 01.09.2006 bis zum 31.03.2007 bei der sächsischen Aufbaubank einzureichen.

Die Anträge stehen unter [www.esf-in-sachsen.de](http://www.esf-in-sachsen.de) bereit.

Darüber hinaus gibt es eine weitere Förderung bei der Erstausbildung für besondere Zielgruppen, die über die SAB erfragt werden können.

### **Begrenzung der Sozialversicherungsfreiheit von Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen**

Neben dem Grundlohn gezahlte Zuschläge für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit sind im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge einkommensteuerfrei. Grundlohn ist der laufende Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum zusteht. Dieser Arbeitslohn ist in einen Stundenlohn umzurechnen und mit höchstens 50 € als Grundlohn für die Zuschläge anzusetzen.

Für die Sozialversicherung wird dieser Grundlohn ab dem 01.07.2006 auf 25 € begrenzt. Der Zuschlag für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit wird zukünftig **sozialversicherungspflichtig, wenn der Bruttogrundlohn über 25 € pro Stunde liegt**. Die Steuerfreiheit bleibt allerdings erhalten.

### **Minijobs: Erhöhung der Pauschalabgabe zum 01.07.2006 auf 30 %**

Die pauschalen Arbeitgeberbeiträge für Mini-Jobber bis 400 € steigen ab dem 01.07.2006 von 25 auf 30 %. Das ist eine Folge des Haushaltsbegleitgesetzes 2006.

Diese Anhebung bewirkt zwar keine Änderung des Nettolohns der Arbeitnehmer, wohl aber steigen die Arbeitskosten der Arbeitgeber. Der Bund will sich hierdurch von eigenen Zuschüssen für die Sozialkassen entlasten.

Nicht betroffen von dieser Änderung sind die Abgaben für geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten.

Auch für versicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigte mit einem monatlichen Verdienst von über 400 € bis 800 € (Midi-Jobs) gelten vom 01.07.2006 an höhere Beitragssätze. Betroffen sind hier aber die Arbeitnehmeranteile.

### **Verpflegungspauschale: Rechtsanspruch auf Berücksichtigung bei beruflicher Auswärtstätigkeit**

Das steuerliche Reisekostenrecht wurde ab 1996 neu geregelt. Bis dahin waren neben den Pauschalen auch die einzeln nachgewiesenen Aufwendungen abzugsfähig. Bei Berücksichtigung der Pauschalen musste zusätzlich geprüft werden, ob deren Ansatz nicht zu einer offensichtlich unzutreffenden Besteuerung führte.

Diese Prüfung ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofs auf Grund der Neuregelung ab 1996 nicht mehr vorzunehmen. Auf die Berücksichtigung der gesetzlichen Pauschbeträge besteht ein Rechtsanspruch, soweit diese anlässlich einer steuerlich anzuerkennenden beruflichen Auswärtstätigkeit geltend gemacht werden.

### ***Pkw-Nutzung bei mehreren betrieblichen Pkw***

Ist die private Mitbenutzung eines betrieblichen Pkw möglich, so besteht ein allgemeiner Erfahrungssatz, dass eine private Mitbenutzung auch tatsächlich erfolgt. **Die bloße Behauptung, Privatfahrten ausschließlich mit anderen als den betrieblichen Pkw durchgeführt zu haben, reicht nicht aus**, um den Ansatz eines privaten Kfz-Nutzungsanteils auszuschließen. So entschied das Finanzgericht Düsseldorf.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH hatte lt. Gesellschaftsvertrag Anspruch auf Nutzung eines betriebseigenen Fahrzeugs. Fahrtenbücher wurden für die Fahrzeuge der GmbH nicht geführt. Dem Geschäftsführer standen noch zwei private Pkw zur Verfügung. Diese Privatfahrzeuge waren den betrieblichen Fahrzeugen in etwa gleichwertig. Der Geschäftsführer behauptete, Privatfahrten nur mit seinen Privatfahrzeugen durchgeführt zu haben. Eine Versteuerung eines geldwerten Vorteils für private Nutzung betrieblicher Fahrzeuge wurde deshalb in der GmbH nicht vorgenommen. Bei einer Lohnsteuer-Außenprüfung versteuerte das Finanzamt einen geldwerten Vorteil. Das Finanzgericht bestätigte diese Auffassung.

Das Finanzgericht forderte eine glaubhafte Darlegung, dass eine private Nutzung betrieblicher Fahrzeuge nicht in Frage kommt. **Die Führung ordnungsgemäßer Fahrtenbücher für die betrieblichen Fahrzeuge ist ein geeigneter Nachweis**, die Versteuerung des geldwerten Vorteils auszuschließen.

### ***Erhöhtes Risiko bei Ausstellen von Gefälligkeitsrechnungen***

Wegen der hohen Steuerausfälle verstärkt die Finanzverwaltung ihre Aktivitäten zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs. Handwerker, Getränkehändler, Zulieferer der Gastronomie u.a. stellen oftmals Gefälligkeitsrechnungen aus, um den Auftrag nicht zu verlieren. Selbst dann, wenn sie die Einnahmen aus den Geschäften richtig buchen, können sie sich strafbar machen. Bei vorsätzlichem Handeln kann der Tatbestand der Beihilfe zur Steuerhinterziehung erfüllt sein, so dass der Unternehmer ggf. sogar für die Steuerschulden des Kunden haftbar gemacht werden kann.

Der Bundesfinanzhof hat die Haftung eines Kaufmanns für Steuerschulden eines seiner Kunden bestätigt, weil der Kaufmann diesem neben den normalen Rechnungen auch Waren ohne Rechnung gegen Barzahlung verkauft hatte, obwohl ihm bekannt war, dass der Kunde die Einnahmen aus dem Verkauf der „Waren ohne Rechnung“ nicht versteuerte. **Bei einer Außenprüfung bei dem Kunden stellte das Finanzamt Manipulationen an der Kasse fest, was zu einer erheblichen Steuernachzahlung führte.**

Da der tatsächliche Steuerhinterzieher insolvent war, musste der Kaufmann einen Teil dessen Steuern zahlen.

### ***Verstärkte Kassenprüfungen der Finanzbehörden***

Die sächsischen Finanzämter führen zur Zeit verstärkte Kassenprüfungen bei Unternehmern durch, die mit Registrierkassen arbeiten, insbesondere im Hotel- und Gaststättenwesen sowie Einzelhandel.

In der Regel werden sämtliche Kassendaten der zu prüfenden Jahre auf CD gebrannt verlangt. Kann der Unternehmer diese nicht liefern, können Kassenprüfer des Finanzamtes eingesetzt werden. Die speziell geschulten Kassenprüfer sind mit der Materie des „**Auslesens von Registrierkassen**“ bestens vertraut. Kassenmanipulationen können so festgestellt werden. Organisationsunterlagen zu den EDV Registrierkassen sind den Prüfern auszuhändigen. Alle Abweichungen sind zu beweisen z. B. wenn fortlaufende Nummerierungen der Tagesendsummenbons unterbrochen sind u. a. durch Fehlbons (alle Fehlbons aufheben!) oder Einsatz von Ersatzkassen, ev. Nachbuchungen der Einnahmen von Märkten und Freiluftveranstaltungen, negative Kassenbestände usw. Werden Ersatzkassen eingesetzt, sind die Beweise dafür zu erbringen (z. B. Rechnungen) Testarbeiten an Kassen sind ebenfalls zu belegen.

Für die Prüfungen sind folgende Bericht aus den EDV-Kassen von Bedeutung:

a) Finanzbericht (=Z-Abfragen)

Diese Abfrage dient der Ermittlung der Tagesumsätze (=Z1) oder Feststellung von Periodenumsätzen (= Z2)

Mindestanforderung:

Ausdruck mit Namen des Geschäfts, Datum und Uhrzeit des Abrufes, Tagesumsätze brutto und netto;

weiter Ausdrücke:

- Zahl der erfolgten Tages- bzw. Periodenabrufe mit Nullstellung der Speicher (Z-Zähler)
- Stornierung und Retouren,
- Unterlagen über Trainings- und Ausbildungsspeicher,
- Zahlungswege (Bar, Scheck, Kredit);
- Kundenzahl,

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!

**Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!**

[www.st-verbund.de](http://www.st-verbund.de)





### b) Warengruppenbericht

Er gibt Aufschluss über den Anteil der verschiedenen Warengruppen am Gesamtumsatz (in Beträgen und in %). Der Warengruppenbericht ist gem. § 147 (!) Nr. 5 AO sechs Jahre aufzubewahren. In der Praxis liegt dieser Bericht selten vor.

Werden schwerere Mängel in der Kassenführung festgestellt, ist die Überprüfung der Betriebseinnahmen mit anderen Methoden (Geldverkehrsrechnung, Nachkalkulation etc.) die Folge.

### ***Finanzamt ist an großzügige Beurteilung von Sachverhalten in Vorjahren nicht gebunden***

Eine vergleichsweise großzügige Praxis der Finanzämter in früheren Veranlagungszeiträumen führt zu keiner Bindung für nachfolgende Jahre. Es gilt der Grundsatz der so genannten Abschnittsbesteuerung.

Danach führt die Beurteilung eines bestimmten Sachverhalts in einem Veranlagungszeitraum grundsätzlich nicht zu einer Bindung des Finanzamts für künftige Steuerabschnitte. Dies ergibt sich aus einem Beschluss des Bundesfinanzhofs.

### ***Umzugskosten: Keine Saldierung der Fahrzeitveränderungen bei Ehegatten***

Zur Reduzierung der Fahrzeiten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte der Ehefrau zogen Eheleute in ein Einfamilienhaus nahe der Arbeitsstätte der Ehefrau um. Für den Ehemann verlängerte sich die Fahrzeit zu seiner Arbeitsstätte erheblich. Das Finanzamt saldierte die Fahrzeitverkürzung der Ehefrau mit der Fahrzeitverlängerung des Ehemanns und gelangte zu der Ansicht, dass der Umzug der Eheleute nicht beruflich bedingt war. Die Umzugsaufwendungen ließ es nicht zum Abzug zu.

Der Bundesfinanzhof lehnte die Saldierung der Fahrzeitveränderungen ab. Jeder Ehegatte erzielt für sich Einkünfte, wenn er in seiner Person den Tatbestand der Einkünfteerzielung verwirklicht. Da sich die Fahrzeit für die Ehefrau um mindestens eine Stunde täglich verringert hatte, war der Umzug nahezu ausschließlich beruflich bedingt. Private Gründe spielten allenfalls eine untergeordnete Rolle. Die Umzugsaufwendungen wurden deshalb als Werbungskosten der Ehefrau anerkannt.

### ***Aufteilung des Betriebsvermögensfreibetrags zu gleichen Teilen***

Der für den Erwerb von Betriebsvermögen anzusetzende Freibetrag ist grundsätzlich quotale auf die Erben aufzuteilen, die dieses Betriebsvermögen von Todes wegen erwerben. Eine andere Aufteilung kommt nur dann in Frage, wenn der Erblasser eine entsprechende Bestimmung getroffen hat. Welche unerfreulichen Folgen das Fehlen einer solchen Anordnung hat, zeigt der nachfolgend geschilderte Fall:

Sieben Angehörige eines in der Schweiz lebenden verstorbenen Unternehmers erben dessen Betrieb zu gleichen Teilen. Zwei dieser Erben lebten in der Bundesrepublik und wurden hier zur Erbschaftsteuer herangezogen. Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage setzte das Finanzamt den Freibetrag für Betriebsvermögen mit jeweils einem Siebtel an. Die Erben begeherten die Berücksichtigung des steuerlichen Freibetrags jeweils zur Hälfte, da sich nach deren Ansicht die Freibeträge für die übrigen Erben bei der inländischen Besteuerung nicht auswirkten.

Dem hat der Bundesfinanzhof widersprochen. Es wird hier noch einmal deutlich gemacht, dass es einzig und allein darauf ankommt, ob der Erblasser hinsichtlich des Freibetrages eine eindeutige Verfügung getroffen hat. Fehlt eine solche Verfügung, bleibt nur die quotale Aufteilung des Freibetrags. Dabei wird nicht verhehlt, dass das Erbschaftsteuergesetz eine Regelungslücke enthält, soweit - wie im vorliegenden Fall - die Freibeträge mangels Steuerpflicht einiger Erben ins Leere gehen.

### ***Rentenversicherungspflicht von Gesellschafter-Geschäftsführern***

Das vom Bundestag verabschiedete Haushaltsbegleitgesetz, dem der Bundesrat in seiner Sitzung am 16.06.2006 zugestimmt hat, enthält auch eine Neuregelung zur Rentenversicherungspflicht von Gesellschafter-Geschäftsführern.

Danach ist bei Gesellschaftern, die als selbstständig Tätige gelten (z. B. Allein- oder Mehrheitsgesellschafter), für die Beurteilung etwaiger Versicherungspflicht darauf abzustellen, ob die **Gesellschaft** nur einen Auftraggeber hat. Maßgeblich sind also die (Außen-)Verhältnisse der Gesellschaft, so dass als Auftraggeber des Gesellschafters nicht die Gesellschaft selbst gelten kann, sondern nur die Auftraggeber, für die die Gesellschaft im Außenverhältnis tätig wird.

Außerdem wurde klargestellt, dass für den Ausschluss der Versicherungspflicht die Beschäftigung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern durch die **Gesellschaft** entscheidend ist.

Der Gesetzgeber reagierte mit der Neuregelung auf ein Aufsehen erregendes Urteil des Bundessozialgerichts, in dem bei der Beurteilung der Rentenversicherungspflicht auf das Innenverhältnis zwischen Gesellschafter und Gesellschaft abgestellt worden war.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!  
**Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!**  
[www.st-verbund.de](http://www.st-verbund.de)

Durch eine Übergangsvorschrift wird sichergestellt, dass die vorgenommene Klarstellung auch für in der Vergangenheit liegende Fälle zu beachten ist.

### **Einführung eines Saisonkurzarbeitergelds**

Mit dem Gesetz zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung ist ein neues Saisonkurzarbeitergeld eingeführt worden. Mit ihm sollen Entlassungen von Bauarbeitern in der Winterzeit vermieden werden. Das **Saisonkurzarbeitergeld** wird erstmals in der Zeit vom **01.12.2006 bis zum 30.03.2007 gezahlt**.

Anspruch auf das Saisonkurzarbeitergeld haben Bauarbeiter, wenn

- sie in einem Betrieb beschäftigt sind, der dem Baugewerbe oder einem Wirtschaftszweig angehört, der von saisonbedingten Arbeitsausfällen betroffen ist,
- der Arbeitsausfall erheblich ist,
- die betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld erfüllt sind und
- der Arbeitgeber den Arbeitsausfall der zuständigen Agentur für Arbeit angezeigt hat, was jedoch entbehrlich ist, wenn der Arbeitsausfall unmittelbar auf Witterungsbedingungen beruht.

Zu den von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffenen Wirtschaftszweigen gehören insbesondere

- **die Land- und Forstwirtschaft,**
- **die Baustoffindustrie,**
- **das Steinmetz- und Bildhauerhandwerk sowie**
- **das Maler- und Lackiererhandwerk.**

In zwei Jahren soll nach dem Willen des Gesetzgebers überprüft werden, ob weitere Wirtschaftszweige einbezogen werden können.

Das Saisonkurzarbeitergeld beläuft sich auf 60 % der Nettoentgelt Differenz im Anspruchszeitraum. Bei Arbeitnehmern mit mindestens einem Kind beträgt es 67 %. Angesparte Arbeitszeitguthaben sind allerdings zunächst aufzulösen. Erfolgt diese Auflösung außerhalb der Schlechtwetterzeit, so gilt ein Arbeitsausfall auch in dem Umfang, in dem dieser durch das fortbestehende Arbeitszeitguthaben hätte verhindert werden können, als vermeidbar, so dass insoweit eine Gewährung von Saisonkurzarbeitergeld ausscheidet.

Während des Bezugs von Saisonkurzarbeitergeld müssen die Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer abgesenkte Sozialversicherungsbeiträge abführen, die sich aus 80 % des ausgefallenen Lohns errechnen.

Darüber hinaus sind weitere gesetzliche Maßnahmen vorgesehen, um die witterungsbedingte Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Hierzu zählen

- ein Zuschuss-Wintergeld,
- ein Mehraufwands-Wintergeld und
- die Erstattung der von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zu Sozialversicherung für Bezieher von Saisonkurzarbeitergeld.

### **Handlungsmaßnahmen auf Grund Erhöhung des Umsatzsteuersatzes**

Die Erhöhung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes von 16 auf 19 % zum 01.01.2007 betrifft

- Lieferungen, wenn dem Empfänger die Verfügungsmacht nach dem 31.12.2006, 24 Uhr, verschafft wird,
- Leistungen, wenn die Leistung nach dem 31.12.2006, 24 Uhr, beendet wird.

Es kommt also nicht darauf an, wann die Rechnung geschrieben oder das Entgelt vereinnahmt wird.

Beispiel:

Getränkeshändler A liefert am 31.12.2006, 22 Uhr, Champagner an das Restaurant B, schreibt aber erst am 4.1.2007 die Rechnung. Da die Lieferung am 31.12.2006 erbracht worden ist, unterliegt sie noch dem alten Steuersatz von 16 %.

Bei langfristigen Verträgen (sog. Altverträgen), die vor dem 01.09.2006 geschlossen worden sind, kann der leistende Unternehmer den höheren Steuersatz vom Kunden fordern. Voraussetzung ist allerdings, dass das Recht zur Nachforderung nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.

Deshalb wird grundsätzlich empfohlen, in Verträgen das Entgelt „zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer“ zu vereinbaren, weil dann alle Steuersatzerhöhungen automatisch mit einbezogen werden.

**Achtung Korrektur zu Mandantenrundschriften VI/2006: hier geschrieben wir:**

**Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei**

Während der Ferien können Schüler unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Beschäftigung im Voraus befristet ist. Dies gilt für einen Zeitraum von zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen im Kalenderjahr. Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie Umlagen fallen bei diesen kurzfristigen Beschäftigungen ebenfalls nicht an, weil es sich nicht um so genannte Minijobs handelt. Beachten Sie, dass diese kurzfristige Beschäftigung mit 25 % pauschaler Lohnsteuer zu versteuern ist.

Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 400 € im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die so genannten Minijobs anzuwenden.

Hat ein Schüler das 16. Lebensjahr vollendet und übt er eine kurzfristige Beschäftigung aus, sind Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses der zuständigen Krankenkasse auf elektronischem Weg zu melden. Zuständig ist i. d. R. die Krankenkasse, bei der der Schüler familienversichert ist.

Beispiel: Schüler Max arbeitet erstmals in den Sommerferien vom 20.7. bis 8.9.2006 in einer Firma und erhält dafür ein Entgelt von 800 €. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht, weil er weniger als 50 Tage gearbeitet hat. Ab 1.10.2006 arbeitet er für monatlich 400 €. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber die pauschalen Beiträge sowie die Umlagen an die Bundesknappschaft zu entrichten.

**Richtig ist**

in diesen Fällen hat die Meldung bei der Minijobzentrale (Bundesknappschaft) mit den Personengruppenschlüsseln 109 (geringfügig Beschäftigte) oder 110 (kurzfristig Beschäftigte) zu erfolgen und nicht bei der Krankenkasse bei der der Schüler familienversichert ist.

**Rechtsecke ausgearbeitet von RA Christian Loro**

**Nichtigkeit von kombinierten Beschlüssen der Gesellschafterversammlung**

In der Praxis werden Beschlüsse der Gesellschafter häufig im „kombinierten“ Beschlussverfahren gefasst. Von einem „kombinierten“ Beschluss spricht man, wenn einzelne Gesellschafter ihre Stimme in der Gesellschafterversammlung abgeben, andere Gesellschafter nur schriftlich oder telefonisch zustimmen.

Der BGH hat nunmehr klargestellt, dass Beschlussverfahren außerhalb von Gesellschafterversammlungen und dem in GmbH-Gesetz geregelten schriftlichen Beschlussverfahren nichtig sind, wenn diese nicht ausdrücklich im Gesellschaftsvertrag zugelassen sind.

BGH v. 16.01.2006 - II ZR 135/04 (GmbHR 2006 Heft 13, 682 - 686)

**Kein Schadensersatzanspruch des Vermieters gegen Mieter wegen Verunreinigungen der Wohnung durch Tabakkonsum**

Der BGH verneinte einen Schadensersatzanspruch wegen der vom Kläger geltend gemachten Verunreinigungen der Wohnung durch "**Nikotinrückstände**". Der Beklagte hat insoweit keine vertragliche Pflicht verletzt. Der Mieter ist zur Nutzung des gemieteten Wohnraums innerhalb der durch die vertraglichen Vereinbarungen gezogenen Grenzen berechtigt. Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Mieter nicht zu vertreten. Liegt eine wirksame, das Rauchen in der Wohnung einschränkende Vereinbarung nicht vor, verhält sich ein Mieter, der in der gemieteten Wohnung raucht und hierdurch während der Mietdauer Ablagerungen verursacht, grundsätzlich nicht vertragswidrig.

Auch eine über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehende Schädigung der Mietsache, die zur Schadensersatzpflicht des Mieters führt, liegt nicht vor. Der Vermieter wird dadurch, dass der Mieter durch Tabakkonsum verursachte Gebrauchsspuren grundsätzlich nicht zu vertreten hat, nicht unbillig benachteiligt.

BGH, Urteil vom 28.06.2006, VIII ZR 124/05

**Fristlose Kündigung bei unpünktlicher Mietzahlung**

Eine mehrfach unpünktliche Mietzahlung kann nach erfolgter Abmahnung eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund rechtfertigen. Dies gilt auch, wenn vor Abmahnung häufige verspätete Mietzinszahlungen und nach Abmahnung lediglich eine weitere Zahlungsverzögerung auftritt, die zum Kündigungsausspruch führt.

BGH, Urteil v. 11.1.2006, VIII ZR 364/04